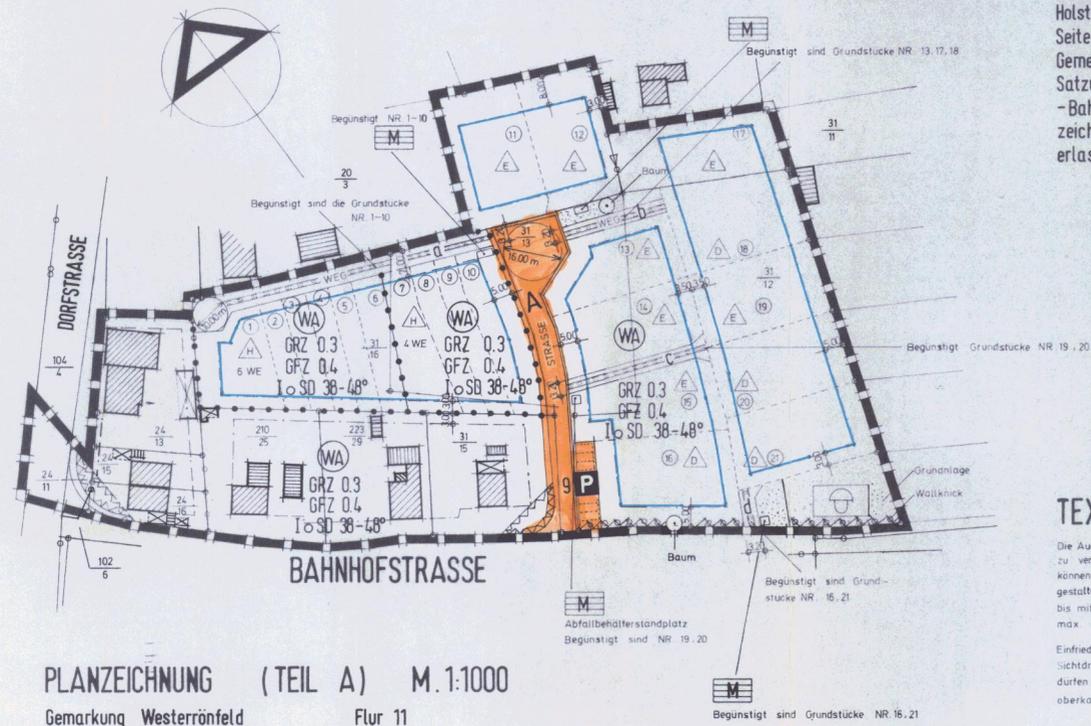


# SATZUNG DER GEMEINDE WESTERRÖNFELD ÜBER DIE VEREINFACHTE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 -BAHNHOFSTRASSE-



PLANZEICHNUNG (TEIL A) M.1:1000  
Gemarkung Westerrönfeld Flur 11

Aufgrund der §§ 10 und 13 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 -BGBL I, S.2253- und des §82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24.02.1983 -GVOB S.-H. Seite 86- wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Westerrönfeld vom 25. Juli 1988 folgende Satzung zur 1.Änderung des B-Planes Nr. 14 -Bahnhofstrasse- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

## TEXT (TEIL B)

Die Außenwände der baulichen Anlagen sind rat zu verbindlichen kleineren Teilflächen und die Giebel können andersfarbig und mit anderem Material gestaltet werden. Verwendbar ist Holz in hell bis mittel gehaltenen Farbtönen, beschränkt auf max. 1/4 der Wandflächen.

Einfriedung und Bewuchs innerhalb der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

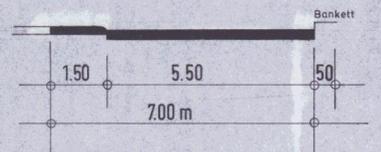
Die Höchstzahl der Wohneinheiten wird mit Ausnahme des Bestandes auf den Parzellen 31/15, 223/25, 210/25, 24/13, 24/15, 24/16 wie folgt festgesetzt:  
Grdst. Nr. 1-10 je 1 WE  
Grdst. Nr. 16-18, 20, 21 je Doppelhaushälfte 1 WE  
Grdst. Nr. 11-15, 17, 19 je 2 Wohneinheiten  
je WE ist ein privater Stellplatz vorhanden

## ZEICHENERKLÄRUNG : Festsetzung

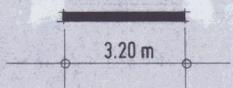
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungen
- Allgemeines Wohngebiet
- GRZ 0,3
- GFZ 0,4
- I Zahl der Vollgeschosse
- O offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- von der Bebauung freizuhalten Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL)
- Kinderspielplatz
- zu erhaltende Bäume
- öffentliche Parkfläche
- Abfallbehälterstandplatz
- zu erhaltender Knick
- DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- vorhandene bauliche Anlagen
- Flurstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Grundstückbezeichnung z.B. 1
- Flurstückbezeichnung z.B. 48/20
- Maßzahl z.B. 5 m
- kombinierte Grünfläche
- Satteldach bzw. Kruppelwalmdach
- Dachneigung
- Weg
- Wegbezeichnung

- BauGB §9(7)
- BauNVO §4
- BauNVO §19, BauGB§9(1)1
- BauNVO §20, BauGB§9(1)1
- BauNVO §18, §9(1)1 BauGB
- BauNVO §22, BauGB§9(1)2
- BauNVO §4(4), BauGB§9(1)2
- BauNVO §4(4), BauGB§9(1)2
- BauNVO §4, BauGB§9(1)2
- BauNVO §23, BauGB§9(1)2
- BauNVO §9 (1)11
- BauNVO §9 (1)11
- BauNVO §9 (1)10
- BauNVO §16 Abs.5
- BauGB §9 (1)21
- BauGB §9 (1)15
- BauGB §9 (1)25b
- BauGB §9 (1)11
- BauGB §9 (1)5
- BauGB §9 (1)25b

## STRASSENPROFIL M.1:100 STRASSE A



## WEGPROFIL M.1:100 WEG a-d



Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden. Widersprüche wurden nicht erhoben. *Vertrag vom 25.07.1988*

Westerrönfeld, den 19. Okt. 1988  
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 12.4.1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den 8.8.1988  
Stempel/Siegel  
Der Leiter des Katasteramtes  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. H.-E. WOLLSCHLAGER  
Lornsenstraße 9 2370 RENDSBURG  
Telefon (0 45 31) 7 67 05  
Wollschläger

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25. Juli 1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. Juli 1988 gebilligt.

Westerrönfeld, den 19. Okt. 1988  
Der Bürgermeister

Die baugestalterischen Festsetzungen wurden gem. §82 Abs.4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein von dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Verfügung vom 06. Sep. 1988 genehmigt.

Westerrönfeld, den 19. Okt. 1988  
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

Westerrönfeld, den 19. Okt. 1988  
Der Bürgermeister

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, ist am 22.11.1988 vom 22.11.1988 bis zum 07.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 07.12.1988 in Kraft getreten.

Westerrönfeld, den 07.12.1988  
Der Bürgermeister